
Datum: 02.02.2004
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 29/04
ECLI: ECLI:DE:OLGK:2004:0202.2WS29.04.00

Schlagworte: Kostenentscheidung mit Bruchteilen; Differenztheorie
Normen: StPO § 464 b

Tenor:
Die Beschwerde wird auf Kosten des Verurteilten verworfen.

-
- Gründe:** 1
- Die nach § 464 b S.3 StPO, §§ 104 Abs. 3 S. 1, 567 ZPO, §§ 21 Nr. 1, 11 Abs. 1 RPflG 2
zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet.
- Nach der Auslagenentscheidung des Urteils des Landgerichts Aachen vom 14.12.2001 - 61 3
KLs 14/01 - kann der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner notwendigen Auslagen
verlangen, soweit er freigesprochen worden ist.
- Durch den angefochtenen Beschluß sind die dem Beschwerdeführer aus der Staatskasse zu 4
erstattenden Auslagen auf 1.982,22 EUR festgesetzt worden, was einem Viertel der von dem
Verteidiger mit insgesamt 7.928,89 EUR errechneten Wahlverteidigergebühren entspricht.
Der Beschwerdeführer kann mit seinem Begehren auf Festsetzung von 2/5 der
Verteidigergebühren keinen Erfolg haben.
- Der Beschwerdeführer - der selbst eine Kostenquotelung begehrt - wendet sich nicht 5
dagegen, dass der Rechtspfleger die zu erstattenden Auslagen gem. § 464 b StPO nach
Bruchteilen bestimmt hat, obwohl das Urteil eine Bruchteilsentscheidung nach § 464 d StPO
nicht getroffen hat. Eine solche in das Ermessen gestellte Befugnis des Rechtspflegers
entspricht jedoch ganz einhelliger Auffassung, die auch vom Senat geteilt wird (vgl. Meyer-
Goßner, StPO, 46.A., § 464 b Rn 1; OLG Karlsruhe, NStZ 98,317; LG Hamburg RPfleger

Es ist allerdings nicht unzweifelhaft, ob eine Kostenquotelung im vorliegenden Fall
ermessensgerecht ist, weil die Regelung des § 464 d StPO nur für einfache, leicht
überschaubare Fälle gedacht ist (vgl. BGH NStZ 2000,499). 6

Dieses Bedenken kann jedoch im Ergebnis dahinstehen. Denn nach den Grundsätzen, die
bei einer Kosten- und Auslagenentscheidung nach Bruchteilen zu beachten sind, kommt
jedenfalls kein höherer Bruchteil als vom Rechtspfleger festgesetzt in Betracht : Eine rein
rechnerische Quotelung, die sich allein an der Anzahl der Fälle der Verurteilung einerseits
und der Freisprechung andererseits orientieren würde (wie es der Vorstellung des
Beschwerdeführers entspricht) erscheint in aller Regel nicht sachgerecht (vgl. OLG Karlsruhe
a.a.O.), jedenfalls nicht im vorliegenden Verfahren. Eine dem Prinzip der Kostengerechtigkeit
Rechnung tragende Entscheidung hat vielmehr alle Umstände des Falles zu berücksichtigen.
Das erfordert, die zum Freispruch bzw. zur Verurteilung führenden Verfahrensanteile
angemessen zueinander ins Verhältnis zu setzen, was auch bei Bruchteilsentscheidungen
nach den Grundsätzen der weiterhin anwendbaren sog. Differenztheorie geschehen kann
(OLG Karlsruhe u. LG Hamburg a.a.O., LR-Hilger, StPO, 25.A., § 464 d Rn 7 f). 7

Die mit einer Quotelung verbundene pauschalierende Schätzung darf nicht dazu führen, dass
höhere Auslagen festgesetzt werden als dies nach der - insoweit gewissermaßen als
Korrektiv heranzuziehenden - Differenztheorie der Fall wäre. 8

Nach der Differenztheorie ist der Verurteilte von solchen Mehrkosten freizustellen, die durch
die Taten veranlaßt wurden, die zum Freispruch geführt haben (st.Senatsrspr, zuletzt
31.01.03 - 2 Ws 41/03 - m.w.N.) 9

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers läßt sich nicht entnehmen, dass unter diesem
Gesichtspunkt Mehrkosten auf die Freispruchsfälle entfallen sind, die die Festsetzung von
mehr als 1/4 seiner Verteidigerauslagen rechtfertigen könnten. 10

Ausweislich der Hauptverhandlungsprotokolle ist der ganz überwiegende Teil der 20-tägigen
Hauptverhandlung mit Prozeßanträgen und Beweiserhebungen verbracht worden, die auch
dann gestellt bzw. vorgenommen worden wären, wenn allein die Verurteilungsfälle
Gegenstand des Strafverfahrens gewesen wären. An keinem Verhandlungstag sind Zeugen
oder Sachverständige gehört worden, die ausschließlich die Freispruchsfälle betrafen. In den
insgesamt 8 Fällen, in denen der Beschwerdeführer freigesprochen wurde, sind die insoweit
betroffenen Patienten nicht ein mal sämtlich vernommen worden. Es ist daher eher nicht
davon auszugehen, dass das Verfahren überhaupt geringere Kosten verursacht hätte, wenn
es nur wegen der Verurteilungsfälle durchgeführt worden wäre. Jedenfalls ist die vom
Rechtspfleger vorgenommene Quotierung von 1/4 im Ergebnis nicht zum Nachteil des
Beschwerdeführers ausgefallen. 11

Danach war sein Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 S. 1 StPO zu verwerfen. 12